

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 9

Ausgabe: Kiel, den 10. Juni

1948

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Zweite Ausführungsanweisung zu der Anordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe im Rechnungsjahr 1948. (S. 41) — Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitragsüberschüsse 1948 (1. Rate) (S. 41) — Beitrag zum Fonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1948 (S. 41) — Landeskirchliche Umlage 1948 (S. 42) — Anordnung zur Abänderung der Anordnung über die Bildung eines Gesamtverbandes Wandsbek (S. 42) — Urkunde über die Umpfarrung des Ortsteils Tonwerk der politischen Gemeinde Wohltorf aus der Kirchengemeinde Numühle in die Kirchengemeinde Wohltorf (S. 42) — Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Plön mit dem Stz in Alsheberg (S. 42) — Bauten auf Kirchenland (S. 42) — Verwertung alter Akten, Scheine usw. als Altpapier (S. 43) — Orgelinstandsetzungen (S. 43) — Einjähriger Studentenaufenthalt in USA. (S. 43) — Geschäftsverteilung im Landeskirchenamt (S. 43) — Seelsorge an deutschen freiwilligen Arbeitern in Frankreich (S. 43) — Behrgang für Mission und Gemeindedienst vom 15. — 29. Juli im Breklumer Missionshaus (S. 43) — Kirchliche Statistik für 1946 und 1947 (S. 44) — Empfehlenswerte Schriften (S. 44) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 44) — Ausschreibung von Kirchenmusikerstellen (S. 44) —

III. Personalien. (S. 44).

BEKANNTMACHUNGEN

Zweite Ausführungsanweisung zu der Anordnung über die Erhebung einer Ausgleichs- abgabe im Rechnungsjahr 1948.

Kiel, den 31. Mai 1948.

In Abänderung der Ausführungsanweisung vom 3. Mai 1948, Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 34, letzter Absatz, wird folgendes angeordnet:

Die Synodalausschüsse haben die von den Kirchengemeinden einzuziehenden Beträge der Ausgleichsabgabe propsteiweise geschlossen der Landeskirchenkasse unter Angabe der Zweckbestimmung in vier gleichen Raten zu überweisen, von denen die erste sofort, die zweite am 1. August, die dritte am 1. November 1948, die vierte am 1. Februar 1949 zu überweisen ist. Eine vorzeitige Überweisung ist nicht zulässig.

Die Synodalausschüsse sind ermächtigt, für die Zahlung der Ausgleichsabgabe seitens der Kirchengemeinden an die Propsteikasse entsprechende Anordnungen zu treffen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Bührke.

J.-Nr. 6786 (Dez. IV)

Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitragsüberschüsse 1948 (1. Rate).

Kiel, den 4. Juni 1948.

Von allen Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Gesamtverbänden, die einen landeskirchlichen Anteil an Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeiträgen abzuführen haben, ist bis zum 15. Juni 1948 vorläufig ein Viertel des gemäß Verfügung des Landeskirchenamts vom 30. August 1947 — Nr. 11205 (Dez. IV) — festgesetzten Betrages für das Rechnungsjahr 1947 als Abschlagszahlung auf den vorläufigen Pflichtbeitragsüberschuß 1948 an die Landeskirchenkasse auf deren Konto Nr. 1065 bei der Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein in Kiel oder deren Postfachkonto Nr. 139063 beim Postfachamt Hamburg unter Angabe der Zweckbestimmung abzuführen.

Die Entscheidung über die endgültige Höhe sowie über die Art der Ausbringung des Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrages für das Rechnungsjahr 1948 wird demnächst bekanntgegeben werden. Bis dahin ist der zur Deckung des Besoldungsbedarfs benötigte Teil des Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrags monatlich in Höhe eines Zwölftels des für das Rechnungsjahr 1942 endgültig festgesetzten Pflichtbeitrags an die Pfarrkasse abzuführen.

Überweisungen über den im Absatz 1 festgesetzten Betrag hinaus sind nicht zulässig.

Die Kirchengemeinden werden ferner an die Ausführung der rückständigen (endgültigen u. vorläufigen) Pflichtbeitragsüberschüsse aus den vergangenen Rechnungsjahren erinnert. Auf die Möglichkeit, Verzugszinsen zu berechnen, wird besonders hingewiesen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Bührke.

J.-Nr. 7075 (Dez. VI)

Beitrag zum Fonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1948.

Kiel, den 31. Mai 1948.

Auf Grund des § 29 des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten in der Fassung vom 27. Mai 1929 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 91) in Verbindung mit § 1 des Kirchengesetzes zur Abänderung des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten vom 21. Januar 1935 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 16) wird der an den Fonds für Kirchenbeamte zu entrichtende Stellenbeitrag für das Rechnungsjahr 1948 auf 19% festgesetzt.

Der Stellenbeitrag ist zu entrichten nach Maßgabe des Dienstentkommens, das dem jeweiligen Stelleninhaber bei Fälligkeit des Beitrages, also am 1. April 1948, 1. Juli 1948, 1. Oktober 1948 und 1. Januar 1949 zusteht.

Unter Hinweis auf die Rundverfügung vom 4. März 1940 — C 950 — wird darum ersucht, dem Landeskirchenamt rechtzeitig — spätestens bis zum 10. Januar 1949 — Anzeige über etwaige Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen der Beamten wie Hinzutreten und Fortfall von Kinderzuschlägen, die Einfluß auf das Dienst Einkommen und somit auf den gegen Ende des Rechnungsjahres endgültig festzusetzenden Stellenbeitrag haben, zu machen.

Als Vorauszahlungen auf den Stellenbeitrag 1948 sind vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung zum 1. April 1948, 1. Juli 1948, 1. Oktober 1948 und 1. Januar 1949 Vierteljahresraten des für das Vorjahr mitgeteilten endgültigen Beitrages auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse bei der Landesbank und Girozentrale in Kiel oder auf das Postsparkonto Hamburg 139 063 zu überweisen.

Wir weisen darauf hin, daß für die Vorauszahlungen die angegebenen Fälligkeitstermine innezuhalten sind. Einzahlungen für noch nicht fällig gewordene Vierteljahresraten können nicht entgegen genommen werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. C p h a

J.-Nr. 3364 (Dez. III)

Landeskirchliche Umlage 1948.

Kiel, den 1. Juni 1948.

Die Landeskirchliche Umlage 1948 wird vorbehaltlich der durch die Währungsreform erforderlich werdenden Änderung voraussichtlich in der Höhe des Vorjahres erhoben werden. Als Vorauszahlung ist das am 15. Mai 1948 fällig gewordene erste Viertel des Umlagebetrages sofort, das zweite Viertel am 15. August 1948 an die Landeskirchenkasse zu überweisen. Vorzeitige Überweisungen auf die 2. bis 4. Vierteljahresrate sind nicht zulässig.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

B ü h r k e.

J.-Nr. 6957 (Dez. I)

Anordnung

zur Abänderung der Anordnung über die Bildung eines Gesamtverbandes Wandsbek.

Kiel, den 24. April 1948.

Einziger Paragraph.

Die Anordnung über die Bildung eines Gesamtverbandes Wandsbek vom 30. Juni 1942, Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 72, wird wie folgt geändert: Der Name „Ev.-Luth. Gesamtverband Wandsbek“ wird abgeändert in „Ev.-Luth. Gesamtverband Stormarn“.

Kiel, den 24. April 1948.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

B ü h r k e.

J.-Nr. 4895 (Dez. IV)

Urkunde

über die Umpfarrung des Ortsteils Tonwerk der politischen Gemeinde Wohltorf aus der Kirchengemeinde Lumühle in die Kirchengemeinde Wohltorf.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Synodalausschusses und der bei der Grenzänderung beteiligten Gemeindeglieder wird angeordnet:

§ 1

Der Ortsteil Tonwerk der politischen Gemeinde Wohltorf wird aus der Kirchengemeinde Lumühle ausgepfarrt und in die Kirchengemeinde Wohltorf eingepfarrt.

§ 2

Diese Urkunde tritt rückwirkend am 1. Januar 1948 in Kraft.

Kiel, den 10. März 1948.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

(L. S.)

gez. Carstensen.

J.-Nr. 2396/48 (Dez. II)

Die vorstehende Urkunde wird mit der Maßgabe von staatsaufsichtswegen genehmigt, daß für die evtl. dadurch bedingte Einrichtung einer neuen Pfarrstelle zusätzliche Haushaltsmittel des Landes nicht in Anspruch genommen werden.

Kiel, den 17. April 1948.

Landesregierung Schleswig-Holstein

— Ministerium für Volksbildung —

Im Auftrage:

gez. von Plotho

Kiel, den 28. April 1948.

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Carstensen.

J.-Nr. 5488 (Dez. II)

Urkunde

über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Plön mit dem Sitz in Ufcheberg.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der Kirchenvertretung und nach Anhörung des Propsteisynodalausschusses wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Plön, Propstei Plön, wird eine dritte Pfarrstelle mit dem Sitz in Ufcheberg errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 26. Mai 1948.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

(L. S.)

gez. Carstensen.

Kiel, den 26. Mai 1948.

Vorstehende Urkunde wird, nachdem die Landesregierung, Ministerium für Volksbildung, gemäß Schreiben vom 20. Mai 1948 — V 10 b Nr. 800/48—05/002 — gegen die Errichtung einer dritten Pfarrstelle der Kirchengemeinde Plön mit dem Sitz in Ufcheberg keine Bedenken erhoben hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Carstensen.

J.-Nr. 6478 (Dez. II)

Bauten auf Kirchenland.

Kiel, den 14. April 1948.

Aus gegebener Veranlassung weisen wir darauf hin, daß Neubauten auf Kirchenland gemäß § 36 Absatz 1 Ziffer 11 der Verfassung der Landeskirche nur errichtet werden dürfen, nachdem die Kirchenvertretung oder der an ihre Stelle getretene Kirchenvorstand einen dahingehenden Beschluß gefaßt hat und dieser Beschluß die nach § 36 Absatz 2 erforderliche Genehmigung des Landeskirchenamts gefunden hat. Dieses gilt ins-

besondere auch in denjenigen Fällen, in denen Bauherr nicht die Kirchengemeinde ist, sondern etwa ein Pächter von Kirchenland oder ein sonstiger Nutzungsberechtigter.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

E b s e n

J.-Nr. 4918 (Dez. IV)

Verwertung alter Alken, Scheine usw. als Altpapier.

K i e l, den 22. April 1948.

Aus gegebener Veranlassung teilen wir mit, daß die standesamtlichen Scheine nach Ablauf von 5 Jahren vernichtet, d. h. als Altpapier verwendet werden dürfen. Die standesamtlichen Listen dagegen müssen dauernd aufbewahrt bleiben. Die Frage, inwieweit weiteres Archivmaterial als Altpapier verwendet werden darf, wird nach endgültiger Einsetzung der vorgeesehenen kirchlichen Archivpfleger in nächster Zeit entschieden werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

E b s e n

J.-Nr. 4128 (Dez. IV)

Orgelinstandsetzungen.

K i e l, den 30. April 1948.

Aus gegebener Veranlassung werden die Kirchengemeinden darauf hingewiesen, daß alle Orgel-Neu- und Umbauten sowie diejenigen Wiederherstellungsarbeiten an Orgeln, die nicht laufende Instandsetzungen sind und die Substanz des Orgelwerks ändern, vor ihrer Durchführung der Genehmigung des Landeskirchenamts (§§ 24 Absatz 1 Satz 2, 27 Absatz 3 der Verwaltungsordnung für die Kirchengemeinden der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins) und nach ihrer Durchführung der Abnahme durch den zuständigen Obmann der Landeskirchlichen Stelle für Kirchenmusik bedürfen. Das Landeskirchenamt holt vor Erteilung der Genehmigung den technischen und künstlerisch-sachverständigen Rat der Landeskirchlichen Stelle für Kirchenmusik ein. Im Hinblick auf die mancherlei Schwierigkeiten, die in letzter Zeit zwischen Kirchengemeinden und von ihnen mit der Durchführung von Orgelinstandsetzungsarbeiten beauftragten Orgelbauunternehmen entstanden sind, lassen es im eigenen Interesse der Kirchengemeinden rasch erscheinen, das vorgeschriebene Genehmigungsverfahren in jedem Falle zu beachten.

Den Kirchengemeinden wird ferner die Rundverfügung vom 5. März 1946 — J.-Nr. 2081 (Dez. IV) — betr. Orgelinstandsetzung in Erinnerung gebracht. Danach dürfen zum Schutz der Kirchengemeinden Orgelbauarbeiten nur durch Orgelbauer ausgeführt werden, die im Besitz eines Ausweises des Landeskirchenamts sind. Andere Personen dürfen mit derartigen Arbeiten vom Kirchenvorstand nicht beauftragt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

M e r t e n s.

J.-Nr. 5724 (Dez. VI)

Einjähriger Studentenaufenthalt in USA.

K i e l, den 3. Juni 1948.

Laut Mitteilung des Zentralbüros des Hilfswerks der Ev. Kirchen in Deutschland hat der Ökumenische Rat in Genf wieder eine größere Anzahl von Freiplätzen in theologischen Hochschulen (Seminaren, Colleges u. dergl.) in USA für das im Herbst 1949 beginnende Studienjahr zur Verfügung gestellt. Grundsätzlich gilt, daß die Bewerber ihre theologischen Studien in Deutschland abgeschlossen haben müssen, also die erste theologische Prüfung bei der Ausreise im Herbst 1949 schon abgelegt haben sollen. Jederzeit können schon im Amt stehende

Vikare und Pfarrer, vor allem der wissenschaftliche Nachwuchs der Theologischen Fakultäten Berücksichtigung finden. Die Bewerber sollen möglichst nicht älter als 30 Jahre sein. Bewerber mit unzureichenden Sprachkenntnissen kommen nicht in Frage.

Bewerbungen, denen ein Sprachzeugnis beizufügen ist, müssen bis zum 10. Juli 1948 dem Landeskirchenamt vorliegen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

B ü h r k e.

J.-Nr. 7067

Geschäftsverteilung im Landeskirchenamt.

K i e l, den 26. Mai 1948.

Infolge seiner Berufung in die Pfarrstelle Flembude scheidet Konsistorialrat Schmidt am 1. Juni 1948 als hauptamtlicher Konsistorialrat aus dem Landeskirchenamt aus. Da Konsistorialrat Schmidt von der Kirchenleitung mit Wirkung vom gleichen Tage zum Konsistorialrat im Nebenamt ernannt worden ist, wird er in dieser Eigenschaft auch nach dem 1. Juni von seinem bisherigen Dezernat im Landeskirchenamt bis auf weiteres folgende Sachgebiete weiter bearbeiten: Personalien der Ost- und früheren Wehrmachtsgesellschaftlichen, Theologiestudenten, theologische Prüfungen, Kandidatensachen, Fortbildung der Geistlichen, landeskirchliche Frauen- und Männerarbeit. Dienstliche Schreiben und Anfragen in diesen Angelegenheiten sind wie bisher an die Anschrift des Landeskirchenamts zu richten. Für Besprechungen wird Konsistorialrat Schmidt jeden Dienstag im Landeskirchenamt in Kiel während der Dienststunden von 8 bis 16 Uhr zur Verfügung stehen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r k e.

J.-Nr. 6658 (Dez. I)

Seelsorge an deutschen freiwilligen Arbeitern in Frankreich.

K i e l, den 10. Mai 1948.

Das Kirchliche Außenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Frankfurt a. M., Schaumainkai 23, bittet alle Pfarrämter, ihm die Anschriften derjenigen evangelischen Deutschen, die als freie Arbeiter sich in Frankreich befinden, mitzuteilen, damit sie vom Kirchlichen Außenamt an die Fédération Protestante de France zwecks Einleitung einer geordneten Seelsorge an diesen deutschen Arbeitern weitergemeldet werden können.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r k e.

J.-Nr. 5336 (Dez. I)

Lehrgang für Mission und Gemeindedienst vom 15.—29. Juli im Breklumer Missionshaus.

Ein geladen werden Gemeindeglieder, die eine Einführung in den Dienst der Mission und vor allem der Schleswig-Holsteinischen Missionsarbeit begehren und an der kirchlichen Unterweisung für Kinder und Jugendliche Anteil haben oder gewinnen möchten.

An Unterrichtsgebieten sind vorgesehen: Bibelarbeit, Glaubenslehre — Missionskunde, Bericht vom gegenwärtigen Missionsgeschehen, Missionsaufgaben in der Gemeinde — biblische Geschichte in der Kinderunterweisung, in der Jugendarbeit — Choralarbeit, Anleitung zu praktischem Gemeindedienst.

Anmeldungen sind bis zum 1. Juli an das Katechetische Seminar, Breklum, Krs. Hufum über Bredstedt, Missionshaus, zu richten. Den Angemeldeten gehen nähere Mitteilungen zu. Der Tagespreis für Verpflegung und Unterkunft beträgt 2,— RM.

Kiel, den 24. Mai 1948.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamts sollen nunmehr wieder regelmäßig die während des Krieges eingestellten kirchenstatistischen Erhebungen durchgeführt werden. Dem Herrn Landesuperintendenten von Lauenburg und den Herren Propsten gehen daher in den nächsten Tagen die für die Aufstellung der kirchlichen Statistik 1946 und 1947 erforderlichen Formulare zu und zwar für jede Kirchengemeinde 4 Formulare A und für jede Propstei (Landesuperintendentur) 4 Formulare B. Von diesen Formularen sind für jedes der beiden Jahre je 2 auszufüllen.

Hinsichtlich der Ausfüllung der Formulare wird auf die Bekanntmachungen des Landeskirchenamts vom 28. Dezember 1928 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. 1929 S. 6 ff) und vom 18. Januar 1939 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. 1939 S. 10) verwiesen.

Die Herren Geistlichen haben von den ausgefüllten Formularen A für jedes der beiden Jahre 1946 und 1947 je ein Stück bis zum 1. August 1948 an den zuständigen Propsten (Landesuperintendenten) zurückzugeben, der seinerseits für jedes Jahr ein Stück des Formulars B zusammen mit den von den Kirchengemeinden einzureichenden Formularen A bis zum 1. September 1948 an den Statistikpfarrer Pastor Jacobsen in Melbörj einsendet.

Die Herren Geistlichen werden auf die Bedeutung einer zuverlässigen Statistik und die Notwendigkeit ordnungs- und terminmäßiger Erledigung besonders hingewiesen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Mertens.

J.-Nr. 6471 (Dez. VI)

Empfehlenswerte Schriften.

Wir weisen darauf hin, daß in Kürze zum 60. Geburtstag eine Festschrift für „Otto Eissfeldt“ erscheint, herausgegeben von Johann Fück mit Beiträgen von: Altheim-Halle, Baumgartner-Basel, Benzen-Kopenhagen, Elliger-Lübingen, Haller-Bern, Kahle-Orford und Roth-Bonn. Der Umfang wird etwa 250 Seiten, der Preis ca. RM 24.— sein. Bestellungen können über die Buchhandlung Conrad Klotz, Hamburg 36, Neuer Wall 28, erfolgen.

J.-Nr. 4769 (Dez. V)

Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Blankenese mit dem Amtssitz in Schenefeld, Propstei Pinneberg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch kirchenregimentliche Berufung nach Anhörung des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche

mit Lebenslauf und Zeugnissen sind an den Synodalausschuß in Hamburg-Blankenese einzusenden. Der Synodalausschuß hat alle eingehenden Bewerbungsgesuche nach Ablauf der Bewerbungsfrist mit seiner Stellungnahme an das Landeskirchenamt einzureichen. Der Berufene hat sich etwaige Änderungen der Bezirksgrenzen gefallen zu lassen. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Die Anhörung des Kirchenvorstandes wird vom Landeskirchenamt veranlaßt werden.

J.-Nr. 6423 (Dez. II)

Die zum 1. Oktober 1948 freierwerdende Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bordesholm, Propstei Neumünster, wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen sind an den Synodalausschuß in Neumünster einzusenden. Der Synodalausschuß hat alle eingehenden Bewerbungsgesuche nach Ablauf der Bewerbungsfrist mit seinem Präsentationsvorschlag an das Landeskirchenamt einzureichen.

Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stücks des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 6651 (Dez. II)

Ausschreibung von Kirchenmusikerstellen.

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle an der Peter-Pauls-Kirche in Bad Oldesloe wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Vergütung nach Gruppe VI b der L.O. A.

Bewerber, welche die Voraussetzungen für die Bescheinigung A über ihre Anstellungsfähigkeit erfüllen, wollen ihre Gesuche unter Darlegung der Vorbildung mit den üblichen Unterlagen binnen einer Frist von sechs Wochen nach dem Erscheinen dieses Amtsblattes an den Kirchenvorstand in Bad Oldesloe, Kirchberg 7, einreichen.

J.-Nr. 6236 (Dez. III)

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle in der Kirchengemeinde Oldenburg soll baldmöglichst neu besetzt werden. Vergütung nach Gruppe VII der L.O. A. Bewerber, die die Voraussetzungen für die Bescheinigung B über ihre Anstellungsfähigkeit erfüllen, wollen ihre Gesuche binnen einer Frist von 4 Wochen an den Kirchenvorstand in Oldenburg/Holst. einreichen.

J.-Nr. 6870 (Dez. III)

PERSONALIEN

Die Theologische Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel hat Herrn Präsident Us mussen DD zum Doktor der Theologie ehrenhalber ernannt.

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. Juni 1948 zum Konsistorialrat im Nebenamt der bisherige hauptamtliche Konsistorialrat Pastor Schmidt in Flemhude;

mit Wirkung vom 1. Juni 1948 zum Konsistorial-Amtmann der bisherige Konsistorial-Oberinspektor Rudolph Sonne; mit Wirkung vom 1. Juni 1948 zum Konsistorial-Bandrentmeister der bisherige Konsistorial-Oberinspektor Gernot Schläter.

Eingeführt:

Am 23. Mai 1948 der Pastor Hans Raun in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Pinneberg, Propstei Pinneberg.